

**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung
in der Stadt Amberg
(Abfallgebührensatzung)**

vom 25. Juli 2006

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 15 vom 05. August 2006 -

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAIG - (BayRS 2129-2-1-U) und Art 8 Kommunalabgabengesetz - KAG -(BayRS 2024-1-I) folgende

S a t z u n g :

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Amberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung "Abfallentsorgung" Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung benutzt. Als Benutzer gilt, wer
- a) verpflichtet ist, ein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusspflichtiger)
 - b) Wertstoffsack für Papier oder einen Restmüllsack erwirbt
 - c) eine Sonderleerung erhält oder veranlasst hat.

- (2) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann in diesem Fall an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung bestimmt sich nach der Größe und Zahl der angemeldeten Abfallbehältnisse bzw. nach der Zahl der abgegebenen Wertstoff- oder Restmüllsäcke.

Die Gebühr für eine Sonderleerung wird nach der Behältergröße und der Anzahl der Leerungen erhoben.

§ 4

Gebührensatz

- (1) Die jährliche Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung beträgt bei vierwöchentlicher Abfuhr von Abfallbehältnissen für Papier und bei zweiwöchiger Abfuhr von Abfallbehältnissen für Restmüll und Bioabfälle bei Verwendung

1. von Abfallbehältnissen für Restmüll

mit	60 l	Füllraum	52,80 Euro
mit	80 l	Füllraum	70,40 Euro
mit	120 l	Füllraum	105,60 Euro
mit	240 l	Füllraum	211,20 Euro
mit	770 l	Füllraum	677,60 Euro
mit	1.100 l	Füllraum	968,00 Euro

2. von Abfallbehältnissen für Bioabfälle

mit	60 l	Füllraum	29,40 Euro
mit	80 l	Füllraum	39,20 Euro
mit	120 l	Füllraum	58,80 Euro
mit	240 l	Füllraum	117,60 Euro
mit	770 l	Füllraum	377,30 Euro
mit	1.100 l	Füllraum	539,00 Euro

3. von Abfallbehältnissen für Papier

mit	60 l	Füllraum	8,40 Euro
mit	80 l	Füllraum	11,20 Euro
mit	120 l	Füllraum	16,80 Euro
mit	240 l	Füllraum	33,60 Euro
mit	770 l	Füllraum	107,80 Euro
mit	1.100 l	Füllraum	154,00 Euro

- (2) Bei Änderung der Abfuhrfolge ändern sich die Gebühren nach Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung beträgt bei Verwendung von Restmüllsäcken für jeden abgegebenen Sack 4,00 Euro, bei Verwendung von Wertstoffsäcken für Papier für jeden abgegebenen Sack 1,50 Euro.
- (4) Die Gebühr für eine zusätzliche Sonderleerung außerhalb des normalen Abfuhrhythmus beträgt für Abfallbehältnisse mit 1.100 l Restmüll 106,00 Euro, und für Abfallbehältnisse mit 770 l Restmüll 94,00 Euro.

Die Gebühr für eine zusätzliche Sonderleerung außerhalb des normalen Abfuhrhythmus beträgt für Abfallbehältnisse mit 1.100 l Papiermüll 67,00 Euro, und für Abfallbehältnisse mit 770 l Papiermüll 63,00 Euro.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung unter Verwendung von Abfallbehältnissen nach § 4 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld am Ersten des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats. Dies gilt auch, wenn sich die Umstände nach § 3 ändern.
- (2) Bei der Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung unter Verwendung von Wertstoff- oder Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit Abgabe des Sackes an den Erwerber.
- (3) Die Gebühr für eine zusätzliche Sonderleerung entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung und wird per Bescheid erhoben.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 sind bei jährlicher Zahlungsweise fällig am 01.07. jeden Jahres, bei vierteljährlicher Zahlungsweise mit dem auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebührenanteil am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des jeweiligen Gebührenbescheides.
- (2) Bei der Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung unter Verwendung von Wertstoff- oder Restmüllsäcken wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.
- (3) Die Gebühr für die Sonderleerung nach § 4 Abs. 4 wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Amberg (Abfallgebührensatzung) vom 23. Dezember 1993 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 26 vom 31. Dezember 1993) außer Kraft.

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung vom	genehmigt mit RS vom	Amtsblatt Nr. vom	geänderte-Paragrafen	Art der Änderung	In Kraft-getreten am
1	19.11.2007	---	24 vom 21.12.2007	§ 4 Abs. 1	Gebühren-änderung	01.01.2008
2	07.11.2011	--	21 vom 18.11.2011	§ 4 Abs. 1 § 4 Abs. 3	Gebühren-änderung	01.01.2012
3	13.03.2012	--	6 vom 16.03.2012	§ 4 Abs. 4	Gebühren-änderung	17.03.2012
4	28.07.2015		15 vom 07.08.2015	§§ 2, 3, 5, 6	Ergänzung	08.08.2015
5	12.12.2016		28 vom 21.12.2016	§ 4 Abs. 1	Gebühren-änderung	01.01.2017